Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -

vom 29.03.2023, Az.: RPS54_1-8932-70/3/8

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG

Antrag nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Werksbrunnen 3 und 4 zur Brauchwassernutzung im Zementwerk Mergelstetten der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG

Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Heidenheim-Mergelstetten ein Zementwerk mit einer Leistung von 3.400 t Zementklinker pro Tag. Das Zementwerk unterfällt der Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Das im Zementwerk benötigte Kühlwasser wird über zwei Brauchwasserbrunnen (Werksbrunnen 3 und 4) bereitgestellt. Die derzeit gültige wasserrechtliche Erlaubnis (Landratsamt Heidenheim, Nr. 222-ab, Verz. Nr. 359/95 vom 07.04.1995) für Grundwasserentnahme aus den beiden Brauchwasserbrunnen läuft am 31.12.2024 aus. Zusätzlich soll im Zuge der Inbetriebnahme der benachbarten Pilotanlage der CI4C GmbH & Co. KG ein weiterer Verbraucher mit Grundwasser aus den Brunnen versorgt werden.

Aus diesem Grund soll eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Es sollen Entnahmemengen von 300.000 m³ Grundwasser pro Jahr beantragt werden. Die Grundwasserentnahme soll mit einer Förderrate von insgesamt bis zu 34 l/s, begrenzt auf 1.000 m³/d erfolgen.

Die geplante jährliche Entnahmerate des Grundwassers beträgt zwischen 100.000 m³ und 10 Mio. m³, daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG durchzuführen.

Bei der als überschlägige Prüfung durchgeführten Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat das Regierungspräsidium Stuttgart festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass weder der chemische noch der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers durch die beantragte Fördermenge in relevantem Maß verschlechtert wird. Die prognostizierte langfristige Absenkung des Grundwassers auf maximal 0,16 m hat vor dem Hintergrund des Grundwasserflurabstands und der natürlichen Grundwasserschwankung im Wirkungsbereich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Böden und die Vegetation.

Durch die geplante Grundwassernutzung werden bestehende menschliche Nutzungen im Umkreis der Entnahme von den Auswirkungen nicht nachteilig beeinflusst. Die Auswirkungen des Vorhabens begrenzen sich auf den Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung und damit auf die unmittelbare Umgebung der Brunnen.

Kumulative umweltbezogene Wirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind im vorliegenden Fall nicht erheblich.

Zur Vermeidung und ggfs. Minderung von Auswirkungen des Brunnenbetriebs soll das bestehende Grundwassermonitoring verpflichtend fortgeführt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 29.03.2023 gez. Lena Pflug